

AMTLICHE BEKANTMACHUNGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften „Lebensmittelmarkt Altbohl mit Wohnbebauung“

Beschluss der Bebauungsplansatzung gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat der Stadt Radolfzell hat in öffentlicher Sitzung am 24.10.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften „Lebensmittelmarkt Altbohl mit Wohnbebauung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan inklusive Umweltbeitrag wurde gebilligt.

Die Grenzen des Planungsgebietes sind im abgebildeten Plan dargestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften „Lebensmittelmarkt Altbohl mit Wohnbebauung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Abteilung Baurecht der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, eingesehen werden. Eine Terminvereinbarung zur Einsicht kann unter folgender Telefonnummer vereinbart werden (Telefon 0 77 32 / 81-351).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwal-

tungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu be-

zeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell, 13.06.2024
gez. Simon Gröger, Oberbürgermeister



Plan: Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG

Bebauungsplan „Breitle 3. Änderung“ in Möggingen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell hat am 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Breitle 3. Änderung“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt. Der Bebauungsplan „Breitle“ in Möggingen wurde im Jahr 1970 aufgestellt. Er enthält

sehr großzügige Festsetzungen zu Baugrenzen und keine Regelungen bezüglich der zulässigen Anzahl von Wohneinheiten. Desweiteren sind keine Regelungen zu Ferienwohnungen und Stellplätzen getroffen. Die Örtlichen Bauvorschriften lassen weder Dachgauben noch Dachaufbauten zu. Der Ortschaftsrat in Möggingen hat sich bereits im Jahr 2021 mit der Dachgestaltung und

Möglichkeiten des Dachausbaus im Rahmen einer Bauvoranfrage in der Rosittenstraße beschäftigt und am 14.07.2021 einen Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Breitle“ mit dem Ziel die örtlichen Bauvorschriften zur Dachgestaltung zu ändern gefasst (Vorlage 2021/3301). Die Bauanfrage wurde jedoch nicht weiterverfolgt.